

BVGer E-2934/2022 vom 7. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2934_2022

FR: TAF E-2934/2022 du 7 novembre 2024

IT: TAF E-2934/2022 del 7 novembre 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 AsylG [SR 142.31] i.V.m. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerde ist formgerecht eingereicht worden (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Wie mit Zwischenverfügung vom 25. August 2022 ausgeführt, steht aufgrund der eingereichten Beweismittel (vgl. Eingabe vom 19. Juli 2022) fest, dass die angefochtene Verfügung den Beschwerdeführenden erst am 30. Juni 2022 rechtsgenüglich eröffnet wurde. Die Beschwerde wurde demnach fristgerecht eingereicht (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist – unter nachfolgender Einschränkung (vgl. E. 3.1) – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In prozessualer Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass die ursprünglich beantragte Wiederherstellung der Beschwerdefrist (vgl. Beschwerdebegehren Ziffer 4) nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden

E-2934/2022 Seite 6 kann, da die Beschwerde innert Frist eingereicht wurde (vgl. E. 1.2). Auf das erwähnte Rechtsbegehren ist daher nicht einzutreten.

E. 3.2

Wie erwähnt, wurde die Verfügung vom 25. Mai 2022 den Beschwerdeführenden am 30. Juni 2022 eröffnet und ihnen gleichentags durch das SEM Akteneinsicht gewährt. Sie konnten somit fristgerecht und in Kenntnis der vorinstanzlichen Akten Beschwerde erheben. Gründe für die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung (Art. 53 VwVG) liegen nicht vor, weshalb der entsprechende – subeventualiter gestellte – Antrag (vgl. Beschwerdebegehren Ziffer 4) abgewiesen wird.

E. 3.3

Das SEM hat der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Dabei hat es sich – wie auf Vernehmlassungsstufe eingeräumt – um ein offensichtliches Versehen gehandelt. Der Beschwerde käme daher vorliegend ohne Weiteres der gesetzlich vorgesehene Suspensiveffekt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) zu. Mit dem vorliegenden Urteil in der Sache fällt die superprovisorische Massnahme des Vollzugsstopps dahin. Den Beschwerdeführenden ist im Übrigen aus dem Entzug der aufschiebenden Wirkung kein Rechtsnachteil erwachsen, zumal das SEM seinen Entscheid vor Einreichung der Beschwerde nicht etwa vollzogen hatte und der Vollzug der Wegweisung nach Beschwerdeeinreichung durch die Instruktionsrichterin bis auf weiteres ausgesetzt wurde. Eine Berücksichtigung der vom SEM zu Unrecht entzogenen aufschiebenden Wirkung bei der Kostenverteilung fällt daher nicht in Betracht.

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (vgl. BBl 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses gilt der Schutzstatus für folgende Personenkategorien: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder

E-2934/2022 Seite 7 und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 5.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführenden gehörten nicht zu einer der vom Bundesrat definierten Gruppe der

schutzberechtigten Personen. Den Akten liessen sich keine relevanten Gründe entnehmen, die gegen eine sichere und dauerhafte Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Aserbaidschan sprechen würden. Sie könnten sich nicht auf Ziff. I Bst. c des erwähnten Beschlusses des Bundesrates berufen. An dieser Einschätzung würde auch die vorgenommene Konsultation der Dossiers der Tochter und des Schwiegersohnes (N [...]) nichts ändern. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich auch als zulässig, zumutbar und möglich. Insbesondere sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich wirtschaftlich und sozial wieder im Heimatstaat integrieren könnten.

E. 5.2

In der Rechtsmittelschrift stellten sich die Beschwerdeführenden auf den Standpunkt, dass die Europäische Union (EU) ausdrücklich auch Familienangehörige, die nicht ukrainische Staatsangehörige seien, als zur "Familie" zugehörig anerkenne. Die Schweiz habe sich der Regelung der EU angeschlossen und den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 8 EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) anerkannt. Da die Enkelkinder der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Geburt in der Ukraine ukrainische Staatsangehörige seien und diesen der Schutzstatus zuzusprechen wäre, müsse dies auch für die Beschwerdeführenden als deren Familienangehörige gelten. Sie würden daher unter die Kategorie in Ziff. I

E-2934/2022 Seite 8 Bst. a der Allgemeinverfügung und als Schutzsuchende anderer Nationalität auch unter die Kategorie in Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung fallen. Das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, da es das Schutzersuchen ohne weitere Begründung abgelehnt habe. Im Übrigen habe es sich nur oberflächlich zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Aserbaidschan geäussert; es verkenne, dass die Beschwerdeführenden seit zirka zwanzig Jahren in der Ukraine gelebt und zudem in der gleichen Stadt wie ihre Kinder und Enkelkinder gewohnt hätten. Letztere verfügten zudem über die ukrainische Staatsbürgerschaft. Statt den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör zu gewähren, habe die Vorinstanz Vorwürfe erhoben, welche zwangsweise zur Ablehnung des Gesuches geführt hätten (vgl. Beschwerde S. 8 f.).

E. 5.3

Das SEM führte in der Vernehmlassung im Wesentlichen aus, der Bundesratsbeschluss stütze sich auf das Asylgesetz ab. Ein umgekehrter Einbezug (Einbezug der Eltern in den Status ihrer Kinder) sei gemäss Art. 51 AsylG nicht möglich. Dies treffe folglich auch auf Art. 71 AsylG zu. Es sei die Staatsangehörigkeit der Eltern respektive eines Elternteils massgebend. Bei den Beschwerdeführenden handle es sich um die Grosseltern ukrainischer Staatsangehöriger, weshalb ein Anspruch nicht in Betracht falle. Gründe, die gegen eine sichere und dauerhafte Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat Aserbaidschan sprechen könnten, würden sich daher auch aus den Akten der beiden anderen erwachsenen Kinder der Beschwerdeführenden (N [...] und N [...]) nicht ergeben. Folglich könnten die Beschwerdeführenden aus den Akten ihrer Kinder, welche allesamt aserbaidshische Staatsangehörige seien, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.4

In der Replik wurde dem entgegnet, das SEM blende aus, dass auch schweizerisches Recht oft EU/EMRK konform ausgelegt werde. Das SEM gehe in seinem Faktenblatt "Schutzstatus S" selbst von einer EU-konformen Anwendung der Allgemeinverfügung

aus, in dem es festhalte, die Schweiz orientiere sich bei der Definition der schutzbedürftigen Personen- gruppen an der EU. Im Weiteren reichten die Beschwerdeführenden Fotos von Schulzeugnis- sen und Schulfotos einer ihrer Töchter sowie eine Arbeitsbewilligung ihres Sohnes zu den Akten, womit deren Aufenthalt in der Ukraine bestätigt werde.

E-2934/2022 Seite 9

E. 6.1

Die von den Beschwerdeführenden erhobenen formellen Rügen (vgl. E. 5.2) sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügungen zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 6.2

Die Begründung des SEM, warum das Schutzersuchen abzuweisen ist (Ziff. III der Verfügung), mag auf den ersten Blick eher knapp erscheinen, ist im Gesamtkontext aber durchaus als hinreichend zu erachten. So äus- sert sich das SEM explizit zu Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung. Dass die Beschwerdeführenden auch nicht zur Personenkategorie gemäss Ziff. I Bst. a zu zählen waren, resultiert sodann implizit aus der Bezugnahme des SEM auf das von ihm konsultierte Dossier des Sohnes und der Schwieger- tochter sowie der Enkelkinder, letztere sollen ukrainische Staatsangehö- rige sein. Mit dieser Feststellung und der vorhergehenden Erwägung, dass die Beschwerdeführenden aus dem entsprechenden Dossier nichts zu ih- ren Gunsten ableiten können, kann gefolgert werden, dass die Beschwer- deführenden nach Auffassung des SEM auch aus der ukrainischen Staats- bürgerschaft der Enkelkinder keinen Schutzstatus für sich ableiten können und von vornherein nicht unter die Personenkategorie gemäss Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung fallen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmung bereits ergibt und sich hieraus von vornherein keine Verletzung der Begründungspflicht erkennen lässt. Seine Einschätzung konkretisierte das SEM auf Vernehm- lassungsstufe nochmals und äusserte sich auch zu den weiteren Familien- mitgliedern (vgl. Vernehmlassung S. 2 f.). Aus den Erwägungen in Ziffn. III und IV der Verfügung lassen sich zudem die Gründe dafür entnehmen, weshalb das SEM die Auffassung vertrat, dass eine Rückkehr der Be- schwerdeführenden nach Aserbaidschan sicher und dauerhaft möglich, zu- lässig und zumutbar ist. Eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz liegt demnach nicht vor. Der entsprechende Rückweisungsan- trag ist abzuweisen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM das Schutzersuchen zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, ihre Enkelkinder seien uk- rainische Staatsangehörige und berufen sich auf die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung.

E-2934/2022 Seite 10

E. 7.2.1

Gemäss den im Verfahren des Sohnes eingereichten Unterlagen ist dessen Tochter D._____ ukrainische Staatsangehörige (vgl. Akten SEM N [...], 1/31 S. 3), für die beiden

Enkelsöhne E. _____ und F. _____ liegen lediglich ukrainische Geburtsurkunden vor (vgl. a.a.O. S. 4 f.). Ungeachtet der Frage nach der Staatsangehörigkeit der Enkelkinder steht aber fest, dass sowohl der Sohn als auch die Töchter sowie deren Ehepartner/in – wie die Beschwerdeführenden – Staatsbürger von Aserbaidschan sind (vgl. auch SEM Akten N [...] und N [...]).

E. 7.2.2

Als Familienangehörige im Sinne von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung gelten Partnerinnen und Partner sowie minderjährige Kinder von ukrainischen Staatsangehörigen, ebenso andere Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um die (aserbaidschanischen) Grosseltern von D. _____, E. _____ und F. _____, womit die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung in diesem Verwandtschaftsverhältnis nicht in Betracht fällt. Die Beschwerdeführenden werden denn auch von keinem der drei Enkelkinder unterstützt, sondern kümmern sich um die Enkelkinder (vgl. SEM Akten A4/5 S. 5; vgl. auch Urteile des BVGer D-5565/2023 vom 16. Januar 2024 E. 5.1 m.w.H., D-2299/2023 vom 5. September 2023 E. 5.2).

E. 7.2.3

An dieser Einschätzung ändert auch der allgemeine Verweis der Beschwerdeführenden auf das EU-Recht und Art. 8 EMRK nichts, zumal es den Beschwerdeführenden vorliegend nicht verwehrt wird, ihr Recht auf Familienleben auszuüben.

E. 7.3

Soweit weiter geltend gemacht wird, die Beschwerdeführenden würden unter die Kategorie der Personen von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung fallen, ist Folgendes festzustellen:

E. 7.3.1

Die Beschwerdeführerin verfügt nicht über eine Aufenthaltsbewilligung für die Ukraine (vgl. SEM Akte 5/4 S. 2). Die temporäre Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde am 15. September 2021 ausgestellt und bestand zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in der Schweiz. Sie ist zwischenzeitlich am 2. September 2022 abgelaufen (vgl. SEM Akte 1/19 S. 1).

E. 7.3.2

Das Gericht teilt die Ansicht der Vorinstanz, wonach sich die Beschwerdeführenden als aserbaidschanische Staatsangehörige dauerhaft und sicher in Aserbaidschan niederlassen können. Sie führten in der

E-2934/2022 Seite 11 Befragung aus, dass sie in ihrem Heimatstaat keine Probleme mit Behörden oder Dritten gehabt hätten (vgl. SEM Akte 4/5 S. 4, 5/4 S. 3). Dies gilt auch für ihren längeren Aufenthalt im Jahr 2019 (vgl. SEM Akte 4/5 S. 3 f., 5/4 S. 3). Auch wenn sich die Beschwerdeführenden in der Ukraine heimisch gefühlt, dort nach eigenem Bekunden lange gelebt haben und aus wirtschaftlichen Gründen nicht nach Aserbaidschan zurückkehren möchten (vgl. Akte SEM 4/5 S. 4, 5/4 S. 3), lässt sich daraus nicht ableiten, dass ihnen eine dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat verwehrt ist. Die aktuelle Sicherheitslage in Aserbaidschan stellt ebenfalls kein Rückkehrhindernis für die Beschwerdeführenden dar (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen). Eine dauerhafte und sichere Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Aserbaidschan wurde daher durch das

SEM zu Recht bejaht. Sie sind damit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

E. 7.3.3

Es kann demzufolge auch auf eine weitere Prüfung verzichtet werden, ob die Behauptung der Beschwerdeführenden, sie hätten sich ungefähr zwanzig Jahre lang in der Ukraine aufgehalten, durch das SEM zu Recht als unglaubhaft erachtet wurde. Die von ihnen hierzu auf Beschwerdebene eingereichten Beweismittel sind somit für die Beurteilung ihres Schutzersuchens nicht relevant, weshalb darauf verzichtet werden kann, diese einer näheren Prüfung zu unterziehen.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden sind demzufolge weder der in Ziff. I Bst. a noch der in Bst. c der Allgemeinverfügung erwähnten Personenkategorie zuzuordnen und fallen selbstredend auch nicht unter Ziff. I Bst. b der erwähnten Allgemeinverfügung. Das SEM hat das Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes damit zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligungen für die Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung von solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-2934/2022 Seite 12 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz nicht um Asyl er- sucht. Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK)

kommt daher von vornherein nicht zum Tragen.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Aserbaidschan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (d.h. im Sinne eines «real risk»; vgl. dazu EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.) einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Aserbaidschan lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-5565/2023 vom 16. Januar 2024 E. 7.2.4 m.w.H.).

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung nach Aserbaidschan zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

E-2934/2022 Seite 13 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Im armenisch-aserbaidschanischen Grenzgebiet kam es in den letzten Jahren aufgrund des Konflikts um die Region Bergkarabach zu mehreren bewaffneten Auseinandersetzungen. Dennoch ist – wie das SEM in der Vernehmlassung zu Recht erwog – nicht davon auszugehen, dass in Aserbaidschan generell eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG herrscht. Insbesondere ist der Wegweisungsvollzug nach Baku oder in ein Gebiet, das, wie etwa der letzte Aufenthaltsort der Beschwerdeführenden in der Stadt G._____, ausserhalb von Bergkarabach respektive der Grenzregion zu Armenien liegt, nicht als grundsätzlich unzumutbar zu erachten (vgl. Urteil des BVGer E-4065/2023 vom 1. September 2023 E. 5.3.2).

E. 9.3.3

Im Weiteren sprechen keine individuellen Faktoren gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Einhergehend mit dem SEM (vgl. Verfügung Ziff. IV) sind keine Gründe ersichtlich, wonach die Beschwerdeführenden aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, wie etwa die von den Beschwerdeführenden vorgetragene erschwerte Suche nach Arbeit oder die generelle wirtschaftliche Lage in Aserbaidschan, stellen grundsätzlich keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG dar. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden in Aserbaidschan andere Lebensbedingungen vorfinden werden als in der Ukraine oder in der Schweiz, reicht daher nicht aus, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Das Gericht geht davon aus, dass es den Beschwerdeführenden zumutbar und auch

möglich ist, sich in Aserbaidschan, wo sie sich ihren Aussagen zufolge zuletzt im Jahr 2019 für längere Zeit aufgehalten haben (vgl. SEM Akte 4/5 S. 3 f., 5/4 S. 3), sozial und auch wirtschaftlich wieder zu integrieren. Die Beschwerdeführenden sprechen Aserbaidschanisch so- wie auch Russisch (vgl. SEM Akte 1/19 S. 4 f.). Der Beschwerdeführer verfügt über langjährige Berufserfahrungen und die Beschwerdeführerin verfügt mit ihrer Mutter und den beiden Geschwistern über ein gewisses familiäres Beziehungsnetz in Aserbaidschan (vgl. SEM Akte 4/5 S. 3 f., 5/4 S. 2 f.). Hinzu kommt, dass mit Urteilen vom gleichen Tag die Gesuche um vorübergehenden Schutz ihrer erwachsenen Kinder ebenfalls abgelehnt

E-2934/2022 Seite 14 werden. Die Beschwerdeführenden können daher zusammen mit ihren erwachsenen Kindern und deren Familien nach Aserbaidschan ausreisen, dort Wohnsitz nehmen und sich gegenseitig unterstützen.

E. 9.3.4

Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über gültige aserbaidschanische Reisepässe und es obliegt ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG sowie BVGE 2008/34 E. 12). Folglich ist der Wegweisungsvollzug auch als möglich zu qualifizieren (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Aserbaidschan zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher – soweit auf diese einzutreten ist – abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist jedoch angesichts der mit Verfügung vom 25. August 2022 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten, zumal sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden gemäss den Akten nicht verändert haben.

E. 11.2

Mit derselben Verfügung wurde den Beschwerdeführenden rubrizierter Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist für seine Aufwendungen im

Beschwerdeverfahren ein Honorar zu Lasten der

E-2934/2022 Seite 15 Gerichtskasse auszurichten. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht – wie in erwähnter Zwischenverfügung mitgeteilt – in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem amtlichen Rechtsbeistand durch das Gericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 800.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2934/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.